

**Satzung**  
**Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

**Satzung**

Billard Landesverband Mittleres Rheinland  
(BLMR)

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Zugehörigen**
- § 7 Mitgliedsbeitrag**
- § 8 Organe des BLMR**
- § 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Delegiertenversammlung**
- § 10 Das geschäftsführende Präsidium**
- § 10 a Das Gesamtpräsidium**
- § 11 Der Landesjugendtag**
- § 12 Das Landesschiedsgericht (LSG)**
- § 13 Kassenprüfer**
- § 14 Die Verbandsjugend**
- § 15 Besondere Maßnahmen**
- § 16 Geschäftsjahr**
- § 17 Satzungsänderungen**
- § 18 Auflösung des BLMR**
- § 19 Rechtsnatur der Satzung**

# Satzung

## Billard Landesverband Mittleres Rheinland

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Billard Landesverband Mittleres Rheinland“ (in der Folge BLMR genannt). Die Gründungsmitglieder sind der „Billard Landesverband Mittelrhein“ und der „Pool Billard Verband Rheinland-West“.
- 1.1.1 Der „Pool Billard Verband Mittelrhein“ tritt dem BLMR zum 24.05.2000 bei.
- 1.2 Der Bereich des BLMR umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Köln.
- 1.3 Der BLMR ist Mitglied der „Deutschen Billard Union“ (DBU) sowie im „Billard Verband Nordrhein-Westfalen“ (BVNW). Er kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen anschließen.
- 1.4 Sitz und Gerichtsstand ist Aachen. Der BLMR wird dort in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der BLMR fungiert im Regierungsbezirk Köln als Dachorganisation der Fachverbände aller in der DBU anerkannten Spielarten.
- 2.2 Der BLMR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des BLMR ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich wettkampfmäßig betriebenen Billardsports in allen Spielarten und Disziplinen. Der BLMR ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BLMR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BLMR. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BLMR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Zu den Aufgaben des BLMR gehören insbesondere
  - a) die Vertretung der Belange des Billardsports und der angehörigen Fachverbände auf regionaler und überregionaler Ebene,
  - b) die alljährliche Ausrichtung der regionalen Meisterschaften, soweit diese nicht durch die Fachverbände organisiert werden, und die Gewährleistung des geordneten und einheitlichen Spielbetriebs in seinem Bereich,
  - c) die Durchführung der von der DBU übertragenen nationalen und internationalen Veranstaltungen in seinem Bereich,
  - d) die Durchsetzung und Beachtung der Anti-Doping-Bestimmungen und Durchführungsentsprechender Kontrollen.
- 2.4 Der BLMR bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Spitzenverbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des BLMR.

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

2.5 Der BLMR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, Die Fachverbände haben nicht teil an seinem Vermögen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

2.6 Der BLMR bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Spitzenverbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des BLMR.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglieder des BLMR sind die ihm angeschlossenen Fachverbände, die für ihre Untergliederungen bis hin zum Einzelmitglied des Vereins (in der Folge Zugehörige genannt) die Zugehörigkeit zum BLMR vermitteln.

3.2 Mitglieder und Zugehörige des BLMR dürfen keiner konkurrierenden Vereinigung angehören, die ähnliche sportspezifische Ziele wie der BLMR verfolgt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des BLMR kann jeder Billardfachverband mit Sitz im Regierungsbezirk Köln werden,
- a. dessen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung den Beitritt beschlossen haben
  - b. der die Satzung und nachrangigen Ordnungen des BLMR anerkennt und dessen Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BLMR steht
  - c. der den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringt
  - d. der den Nachweis der Vereinsregistereintragung erbringt

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

4.2 Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich an die Postanschrift des BLMR erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Gesamtpräsidium.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a. die derzeit gültige Satzung des Fachverbands
- b. ein Verzeichnis der amtierenden Vorstandsmitglieder
- c. die Protokolle der letzten Mitgliederversammlungen, auf welchen der Vorstand gewählt wurde und der Beitritt in den BLMR beschlossen wurde.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft im BLMR erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder Auflösung eines Mitglieds oder durch Auflösung des BLMR. Ein Verband gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.

5.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung ist per eingeschriebenen Brief an die Postanschrift des BLMR bis spätestens zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Quartals zu richten (Datum des Poststempels).

5.3 Die Beitragsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres des BLMR bleiben bestehen.

5.4 Für den Ausschluss aus dem BLMR muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Beitragszahlungsrückstand von mehr als 50% der Höhe eines Jahresbeitrags trotz erfolgter Mahnung.
- b. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Rechtsordnungen oder Beschlüsse des BLMR.

5.5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung in Kraft treten kann, entscheidet das Gesamtpräsidium. Vor dieser Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied begründet schriftlich mitzuteilen.

5.6 Gegen den in 5.5 beschriebenen Beschluß ist die Berufung des Landesschiedsgerichts statthaft. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) nach Erhalt des Entscheides beim Vorsitz des Landesschiedsgerichts schriftlich eingelegt werden.

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

- 5.7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des BLMR auf rückständige Beitragsforderungen. Das Mitglied hat in dessen Besitz befindliche Verbandsgegenstände umgehend an den Verband zurückzugeben.
- 5.8 Die Mitteilung über die Auflösung eines Fachverbands hat per eingeschriebenen Brief an die Postanschrift des BLMR zu erfolgen. Dieser Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung des betreffenden Fachverbands beizufügen, auf der die Auflösung beschlossen wurde.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Zugehörigen**

- 6.1 Alle Mitglieder haben ein Recht auf Sitz und Stimme bei den Delegiertenversammlungen. Sie können die Einrichtungen des Verbands nutzen.
- 6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 6.3 Jedes Mitglied regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen seiner Sport-, Rechts- und sonstigen Ordnungen. Dabei hat es die Bestimmungen der DBU zu beachten. Bei Veranstaltungen der DBU werden die Stimmrechte des BLMR durch die Fachverbände anteilig im Verhältnis der Anzahl deren Mitgliedsvereine wahrgenommen.
- 6.4 Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied:
- a. die Ziele und Vorhaben des BLMR nach besten Kräften zu fördern,
  - b. in seinem Bereich durch seine Organe für die Einhaltung der Verbandssatzung sowie der nachrangigen Ordnungen des BLMR zu sorgen,
  - c. den Satzungen, Rechtsordnungen und Beschlüssen des Verbandes und der übergeordneten Organisationen Folge zu leisten,
  - d. eine Aufrechnung mit gegen den BLMR bestehenden Forderungen zu unterlassen (Aufrechnungsverbot),

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

- e. Versammlungen des Vereins dem BLMR mitzuteilen, sofern darin ihr Austritt aus dem BLMR zur Sprache kommt und Beobachter des BLMR dabei zuzulassen, denen ein Rederecht eingeräumt wird,
  - f. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
  - g. in allen Bereichen Sportlichkeit und Fairness zu üben,
  - h. nur über den BLMR mit Dachorganisationen in Verbindung zu treten,
  - i. zur Einhaltung der vom BLMR herausgegebenen Anti-Doping-Ordnung zur Bekämpfung des Dopings. Diese Ordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- 6.5 Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des BLMR nicht gefährdet werden. Sie haben sich an Aufgaben des BLMR aktiv zu beteiligen und dessen Organe zu unterstützen.
- 6.6 Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des BLMR. Die Höhe des Beitrags wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Mitglieder setzen die Beitragshöhe ihrer Einzelmitglieder selber fest.
- 6.7 Anspruchsgegner und Anspruchsteller sind nur der BLMR und die Verbände, die durch ihre Mitgliedschaft dem BLMR gegenüber die Verantwortung für ihre Vereine und Einzelmitglieder übernehmen.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- 7.1 Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages und anfallender Gebühren werden in der Finanzordnung geregelt.
- 7.2 Für zu spät gezahlte Beiträge wird ein Säumniszuschlag erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 7.3 Sollten zum Zeitpunkt einer DV gegenüber einem Mitglied berechnete und schriftlich angemahnte Forderungen des BLMR bestehen und diese durch das geschäftsführende Präsidium (gschf. Präsidium) des BLMR festgestellt worden sein, so ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds, ausgenommen der Fälle, in denen vom gschf. Präsidium eine Stundung gewährt wurde.

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

### **§ 8 Organe des BLMR**

- 8.1 Die Organe des BLMR sind:
- a. die Delegiertenversammlung
  - b. das geschäftsführende Präsidium
  - c. das Gesamtpräsidium
  - d. der Landesjugendtag
  - e. das Landesschiedsgericht

### **§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- 9.1 Die Delegiertenversammlung (DV) des BLMR setzt sich zusammen aus den Delegierten der Fachverbände und dem Gesamtpräsidium des BLMR.
- 9.2 Die an den Verband angeschlossenen Fachverbände haben pro angefangene zweihundert dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) gemeldeter Einzelsportler eine, maximal jedoch fünf Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums können nicht als stimmberechtigte Delegierte angesehen werden und haben auch sonst auf der DV kein Stimmrecht, ausgenommen bei der Auflösung des BLMR
- 9.3 Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden. Jeder Teilnehmer an der DV kann sich zu Wort melden, ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 9.4 Die ordentliche DV ist wenigstens einmal pro Jahr durch das Gesamtpräsidium einzuberufen. Die Versammlung muss bis spätestens Ende des 2. Quartals des neuen Geschäftsjahres stattgefunden haben.
- 9.5 Die Fachverbände sind durch das gschf. Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich dazu einzuladen.

Die Einladung muss enthalten:

- a. die Tagesordnung
- b. die inhaltliche Benennung aller eingegangenen Anträge
- c. den Jahresabschluss
- d. den Bericht der Kassenprüfer
- e. den Haushaltsplan des Folgejahres



# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

- 9.6 Das gschf. Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche DV einberufen. Es muss dies tun, wenn mindestens ein Fachverband dies schriftlich beantragt. Die Fachverbände sind durch das gschf. Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich dazu einzuladen.
- 9.7 Die DV ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Der Präsident leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle übernimmt einer der beiden Vizepräsidenten die Versammlungsleitung.
- 9.9 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Ein Beschluß oder eine Wahl muss jedoch geheim erfolgen, wenn mindestens die Delegierten eines der anwesenden Fachverbände dies beantragen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.10 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der DV Anträge einreichen. Die Anträge sind schriftlich an die Postanschrift des BLMR zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der DV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Zur Annahme eines Antrages, der erst in der DV gestellt wird, ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.11 Die Aufgaben der DV sind:
- a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Gesamtpräsidiums,
  - b. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
  - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Gesamtpräsidiums,
  - e. Wahl der Mitglieder des Gesamtpräsidiums, sofern Wahlen anstehen,
  - f. Beschlussfassung über die Bestätigung kommissarisch durch die übrigen Präsidiumsmitglieder benannter Mitglieder des geschäftsführenden bzw. des Gesamtpräsidiums.
  - g. Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern Wahlen anstehen,
  - h. Die Delegiertenversammlung (DV) kann einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen.

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

- i. Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts, sofern Wahlen anstehen,
- j. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres unter Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- k. Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen. Diese Anträge müssen mit Angabe der zu ändernden Paragraphen und im Wortlaut in der Tagesordnung als Anlage enthalten sein,
- l. Behandlung aller Anträge, die sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehen. Beschlüsse können nur zu den in dieser Tagesordnung genannten Punkten gefasst werden,
- m. Verabschiedung von Empfehlungen an das gschf. Präsidium,
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des BLMR,

9.11.1 Zur Wahl stellen dürfen sich lediglich Einzelpersonen, die nachweislich Mitglied in einem Fachverband des BLMR sind. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre Kandidatur sowie ihre Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegen.

9.12 Die DV hat ferner folgende Aufgaben:

- a. Ihre Zustimmung ist für die Eingehung finanzieller Verpflichtungen erforderlich, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder die dort vorgesehenen Beträge um mehr als 30% in den Einzelsummen übersteigen. Ebenso ist ihre Zustimmung erforderlich, wenn vorgesehene Verpflichtungen den Gesamthaushalt um mehr als 10% übersteigen.
- b. Sie ist zur Kontrolle der vom Gesamtpräsidium erlassenen nachrangigen Rechtsordnungen befugt. Sie kann diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen außer Kraft setzen.

### **§ 10 Das gschf. Präsidium**

10.1 Das gschf. Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Vizepräsident
- d. Schatzmeister
- e. Geschäftsführer
- f. Referent für Öffentlichkeitsarbeit

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

- 10.2 Personalunion ist nicht zulässig. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten sind von je einem der Fachverbände zu stellen. Ebenso sind die übrigen Mitglieder des Gesamtpräsidiums im gleichen Verhältnis von den Fachverbänden zu stellen.
- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von allen drei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis ohne Außenwirkung gilt, dass der Präsident den BLMR, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten oder nachfolgend ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, vertritt.
- 10.4 Gelder des BLMR dürfen nur auf Konten angelegt werden, die den Namen des Verbands tragen. Als verfügungsberechtigt können nur Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums eingesetzt werden.
- 10.5 Der Präsident beruft das geschäftsführende bzw. das Gesamtpräsidium und die DV ein und leitet deren Sitzung. Im Verhinderungsfalle wird einer der Vizepräsidenten oder nachfolgend ein anderes Mitglied des gschf. Präsidiums tätig. Die Einladungsfrist des gschf. Präsidiums beträgt 1 Woche, die des Gesamtpräsidiums 2 Wochen.
- 10.6 Das gschf. Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des BLMR, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

### **§ 10a Gesamtpräsidium**

§ 10a1 Das Gesamtpräsidium (GP) setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des gschf. Präsidiums und:

- a. Sportwart Karambol
- b. Sportwart Poolbillard
- c. Jugendwart Karambol
- d. Jugendwart Poolbillard
- e. Sportwart Snooker
- f. Jugendwart Snooker

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

§10a2 Das Gesamtpräsidium erlässt die nachrangigen Ordnungen, die auch Strafen enthalten können. Es kann zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten Beauftragte einsetzen. Es kann darüber hinaus Ausschüsse ins Leben rufen.

§10a3 Das geschäftsführende bzw. das Gesamtpräsidium fasst seine Beschlüsse per offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Zur Wirksamkeit der Beschlussfassung ist erforderlich, dass mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden bzw. des Gesamtpräsidiums anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§10a4 Tritt ein Präsidiumsmitglied zurück oder wird das Amt eines Präsidiumsmitgliedes auf andere Weise frei, beruft das gschf. Präsidium ohne Mitwirkung des ausscheidenden Mitgliedes ein Ersatzmitglied, das dem Verband angehören muss, aus dem das scheidende Mitglied stammt, sofern dieser Verband sein Recht in Anspruch nimmt. Das Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten DV im Amt. Das von der DV bestätigte Präsidiumsmitglied rückt in die Amtszeit des scheidenden Präsidiumsmitgliedes ein.

§10a5 Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§10a6 Zur Wahrung der Interessen des Pool-Billard Sportbetriebs während der Abwesenheit des Landes-Sportwarts Pool kann das Präsidium einen stellvertretenden Landes-Sportwart Pool einsetzen. Dieser gehört nicht zum Gesamtpräsidium, kann den Landes-Sportwart Pool jedoch in seinem Auftrag bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten intern und extern vertreten.

§10a7 Die Anti-Doping-Ordnung wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 11 Der Landesjugendtag**

11.1 Der Landesjugendtag regelt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium die Angelegenheiten der Jugendlichen innerhalb des BLMR.)

11.2 Das Nähere regelt die Landesjugendordnung, die als nachrangige Ordnung verabschiedet wird.

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

### **§ 12 Das Landesschiedsgericht (LSG)**

#### 12.1 Zusammensetzung:

Das LSG besteht aus vier Personen. Dabei sollen je zwei aus den Fachbereichen „Karambol“ und dem Fachbereich „Pool/Snooker“ kommen. Je Fachbereich wird weiterhin ein Ersatzbeisitzer gewählt. Das VSG entscheidet in allen Rechtsangelegenheiten des BLMR. Es prüft die Berufung eines Fachverbands oder mehrerer Fachverbände oder von Zugehörigen gegen einen Präsidiumsentscheid.

#### 12.2 Alles weitere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

#### 12.3 Die Mitglieder des LSG werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Kassenprüfer**

#### 13.1 Die Kassenprüfer werden durch die DV auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### 13.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Eine Kassenprüfung hat jedoch wenigstens einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der DV ein Bericht vorzulegen.

### **§ 14 Besondere Maßnahmen**

#### 14.1 Der BLMR kann durch das gschf. Präsidium bzw. GP bei nachweislicher Verletzung der Rechtsordnungen, Weisungen oder Beschlüsse besondere Maßnahmen gegen seine Fachverbände oder deren Mitgliedsvereinen bzw. Einzelsportlern verhängen (als Zugehörige im Sinne des § 3.1)

# **Satzung**

## **Billard Landesverband Mittleres Rheinland**

- 14.2 Es werden folgende besondere Maßnahmen unterschieden:
- a. Verwarnung
  - b. Geldbuße
  - c. Sperrung von Fachverbänden oder Zugehörigen für bestimmte Veranstaltungen des BLMR oder übergeordneter Verbände, an die der BLMR angeschlossen ist
  - d. Ausschluss aus dem BLMR
- 14.3 Gegen die in 14.2 aufgeführten besonderen Maßnahmen ist die Berufung beim Landesschiedsgericht möglich.
- 14.4 Die besonderen Maßnahmen können insbesondere ergriffen werden:
- a. bei Verstößen gegen die Amateurbestimmungen, gegen das nationale oder internationale Turnierreglement,
  - b. bei ein dem Ansehen des BLMR in der Öffentlichkeit abträgliches Verhalten
  - c. bei Nichterfüllung von beitrags- oder sonstigen satzungsmäßigen Pflichten.
- 14.5 Die Anwendung von besonderen Maßnahmen kann nur auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt sind ausschließlich die amtierenden Vorstandsmitglieder der Fachverbände sowie die einzelnen Präsidiumsmitglieder des BLMR.
- 14.6 Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BLMR auf die DBU übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- Die wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung zu verhängenden Strafen ergeben sich aus Anti-Doping-Ordnung der DBU. Alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs - auch für den einstweiligen Rechtsschutz - entschieden. Die Mitglieder und Zugehörigen sind verpflichtet, Entscheidungen der DBU anzuerkennen und umzusetzen.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

- 15.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

# Satzung

## Billard Landesverband Mittleres Rheinland

### § 16 Satzungsänderungen

16.1 Satzungsänderungen werden durch die DV mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Änderungen der Satzung, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann das gschf. Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten DV mitzuteilen.

### § 17 Auflösung des BLMR

Die Auflösung des BLMR kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Billard-Verband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des BLMR mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach der Auflösung/Verschmelzung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 18 Rechtsnatur der Satzung

18.1 Vorstehende Satzung gilt als Verfassung des BLMR im Sinne des § 25 BGB. Alle übrigen Ordnungen sind Anhänge zur Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

*Erstellt am 11.03.2002 durch den Satzungsausschuss des BLMR.*

*Verabschiedet durch die DV 2002.*

*Ergänzt in §10a6 am 10.02.2012 durch die Delegiertenversammlung 2012 des BLMR*

*Ergänzt in §§2.6, 10a7, 14.6 und geändert in §§2.4, 6.4i, 17.2 am 10.03.2013 durch die Delegiertenversammlung 2013 des BLMR*

*Geändert in §2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und §17 am 09.05.2014 durch die Delegiertenversammlung 2014 des BLMR*